

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÖERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Jahrgang 2018		Nr. 2	Stadtoldendorf, den 13.03.2018
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite	
3	Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2018 vom 18.01.2018 und Bekanntmachung vom 15.02.2018	6	
4	Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Arholzen vom 15.02.2018	8	
5	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2017 vom 14.11.2017 und Bekanntmachung vom 23.02.2018	9	
6	Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 28.11.2018 und Bekanntmachung vom 26.02.2018	11	
7	Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kellerstraße“ der Stadt Stadtoldendorf vom 27.02.2018	13	
8	Satzung über die teilweise Aufhebung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Stadtoldendorf vom 27.02.2018	16	
9	Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB der Stadt Stadtoldendorf vom 27.02.2018	18	

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 58 i. V. m § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in der Sitzung am 18.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	410.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	367.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	99.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	141.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	500.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	494.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Dielmissen, 18.01.2018

gez. Krause

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.3. bis zum 21.3. 2018

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Dielmissen Am Schlagbaum 12, 37633 Dielmissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Krause

Dielmissen, 15.02.2018

(Bürgermeister)

**Vierte Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der
Gemeinde Arholzen vom 19.07.1989**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Arholzen am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	66,00 €
b) für den 2. Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	620,00 €

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:

a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier
4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde,

die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

II.

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Arholzen, den 15.02.2018


(Dehne)
Bürgermeister



Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in der Sitzung am 14.11.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	311.400	30.200	0	341.600
ordentliche Aufwendungen	311.600	30.000	0	341.600
außerordentliche Erträge	0	1.700	0	1.700
außerordentliche Aufwendungen	0	1.700	0	1.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.800	31.900	0	339.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.900	5.500	0	310.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	346.200	0	81.600	264.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	305.500	0	42.300	263.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	150.000	0	150.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.400	0	0	5.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	654.000	181.900	81.600	754.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	615.800	5.500	42.300	579.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 150.000 Euro erhöht und damit auf 150.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsarmächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 95.000 Euro um 180.000 Euro erhöht und damit auf 275.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Stauersätze (Hebasätze) werden nicht geändert.

Arholzen, 14.11.2017

gez. Dahne
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach § 115 i.V.m 114 sowie nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 23.02.2018 unter dem Aktenzeichen (02) (30) 15 14 - 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.03. bis zum 29.03.2018

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arholzen, 23.02.2018

gez. Dehne
(Bürgermeister)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in der Sitzung am 28.11.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.144.400	169.900	0	6.314.300
ordentliche Aufwendungen	6.144.400	169.900	0	6.314.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.700.800	161.300	0	5.862.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.417.900	446.900	0	5.864.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	465.500	181.200	0	646.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.381.000	30.000	0	1.411.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	915.500	0	151.200	764.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.600	0	0	20.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.081.800	342.500	151.200	7.273.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.819.500	476.900	0	7.296.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsatzung in Höhe von 915.500 Euro um 151.200 Euro vermindert und damit auf 764.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000 € um 221.000 € vermindert und auf 279.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 950.100 Euro um 26.900 Euro erhöht und damit auf 977.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stadtoldendorf, 28.11.2017

gez. Affelt
(Bürgermeister)

gez. Anders
(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach § 115 i.V.m 114 sowie nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 26.02.2018 unter dem Aktenzeichen (02) (30) 15 14 - 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 21.03. bis zum 29.03.2018

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 26.02.2018

gez. Anders
(Stadtdirektor)

S a t z u n g

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kellerstraße“ der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Kleinere Städte und Gemeinden“ im Bereich der Stadt Stadtoldendorf wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt und als Sanierungsgebiet „Kellerstraße“ bezeichnet.

§ 2

(1) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet umfasst die Kellerstraße und die östlich daran bis zur Kirchstraße gelegenen Grundstücke sowie die Petersilienstraße.

Es sind damit folgende Grundstücke in der Gemarkung Stadtoldendorf Bestandteil dieses Sanierungsgebietes:

Flur 2, Flurstücke 177/1, 176, 173, 172, 171, 1128/170, 174, 175/1, 175/2, 179, 2042, und eine Teilfläche des Flurstücks 2057/10.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Sanierungsgebiet.

§ 3

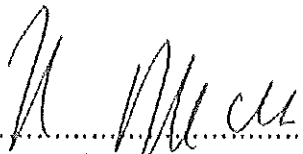
(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt.

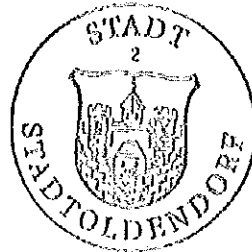
(2) Die Genehmigungspflichten des § 144 BauGB werden insgesamt ausgeschlossen.

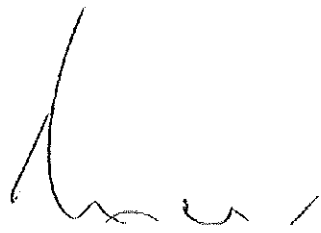
§ 4

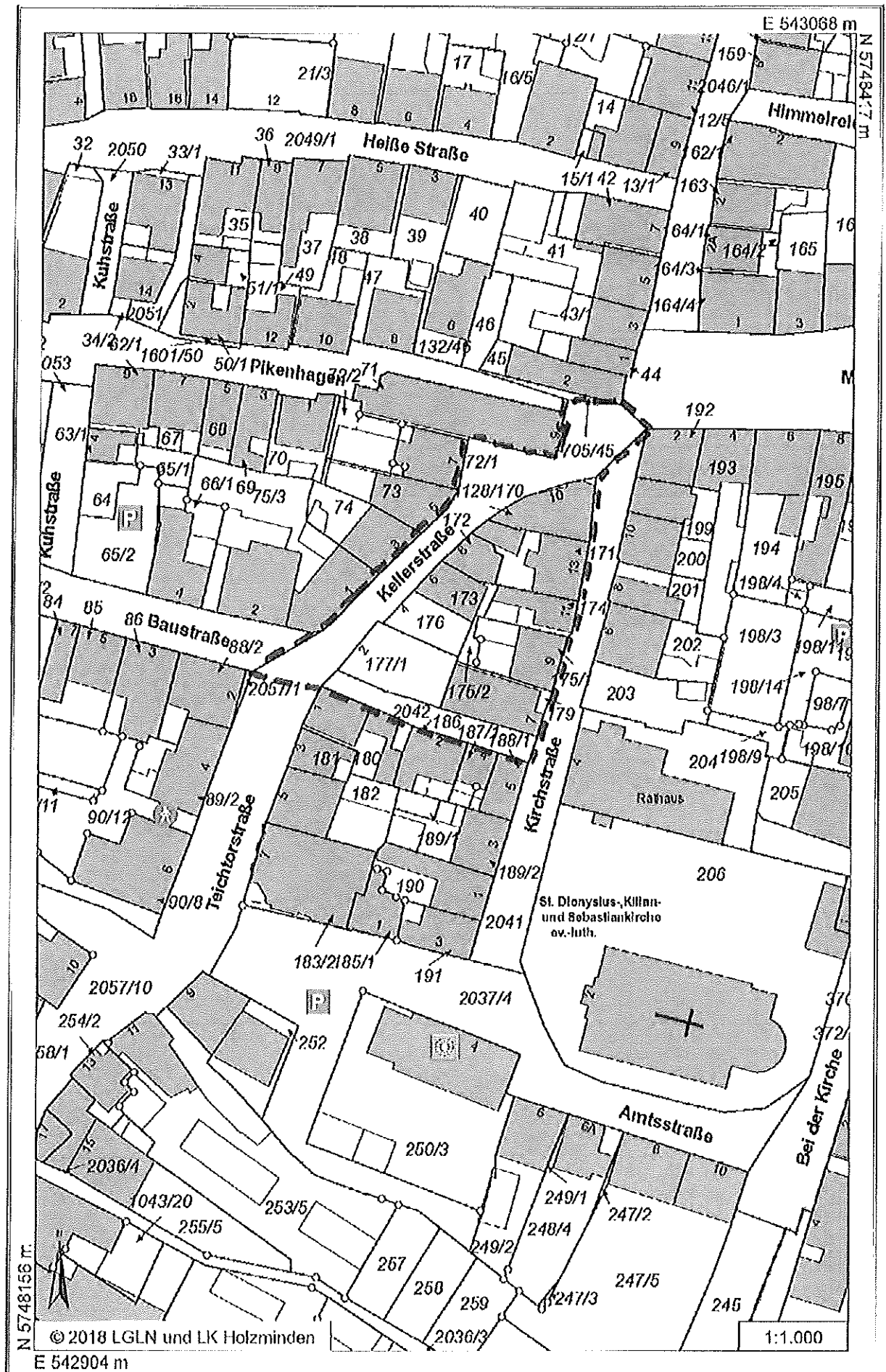
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtdendorf, den 27. Februar 2018


.....
(Bürgermeister)




.....
(Stadtdirektor)



Satzung

Über die teilweise Aufhebung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 27. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“, beschlossen am 06.02.1990, wird teilweise, und zwar für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet, aufgehoben.

§ 2

(1) Das Teilaufhebungsgebiet umfasst die Kellerstraße und die östlich daran bis zur Kirchstraße gelegenen Grundstücke sowie die Petersilienstraße.
Es sind damit folgende Grundstücke in der Gemarkung Stadtoldendorf Bestandteil dieses Teilaufhebungsgebietes:

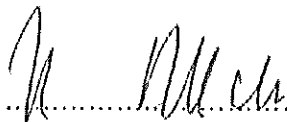
Flur 2, Flurstücke 177/1, 176, 173, 172, 171, 1128/170, 174, 175/1, 175/2, 179, 2042, und eine Teilfläche des Flurstücks 2057/10.

(2) Die Abgrenzung des Teilaufhebungsgebietes ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung. Im Zweifel entscheidet die Planzeichnung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks oder Grundstücksteils zum Teilaufhebungsgebiet.

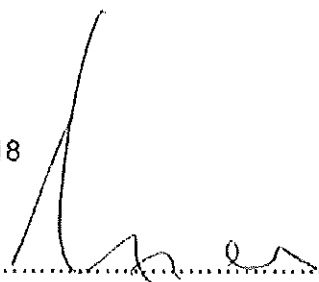
§ 3

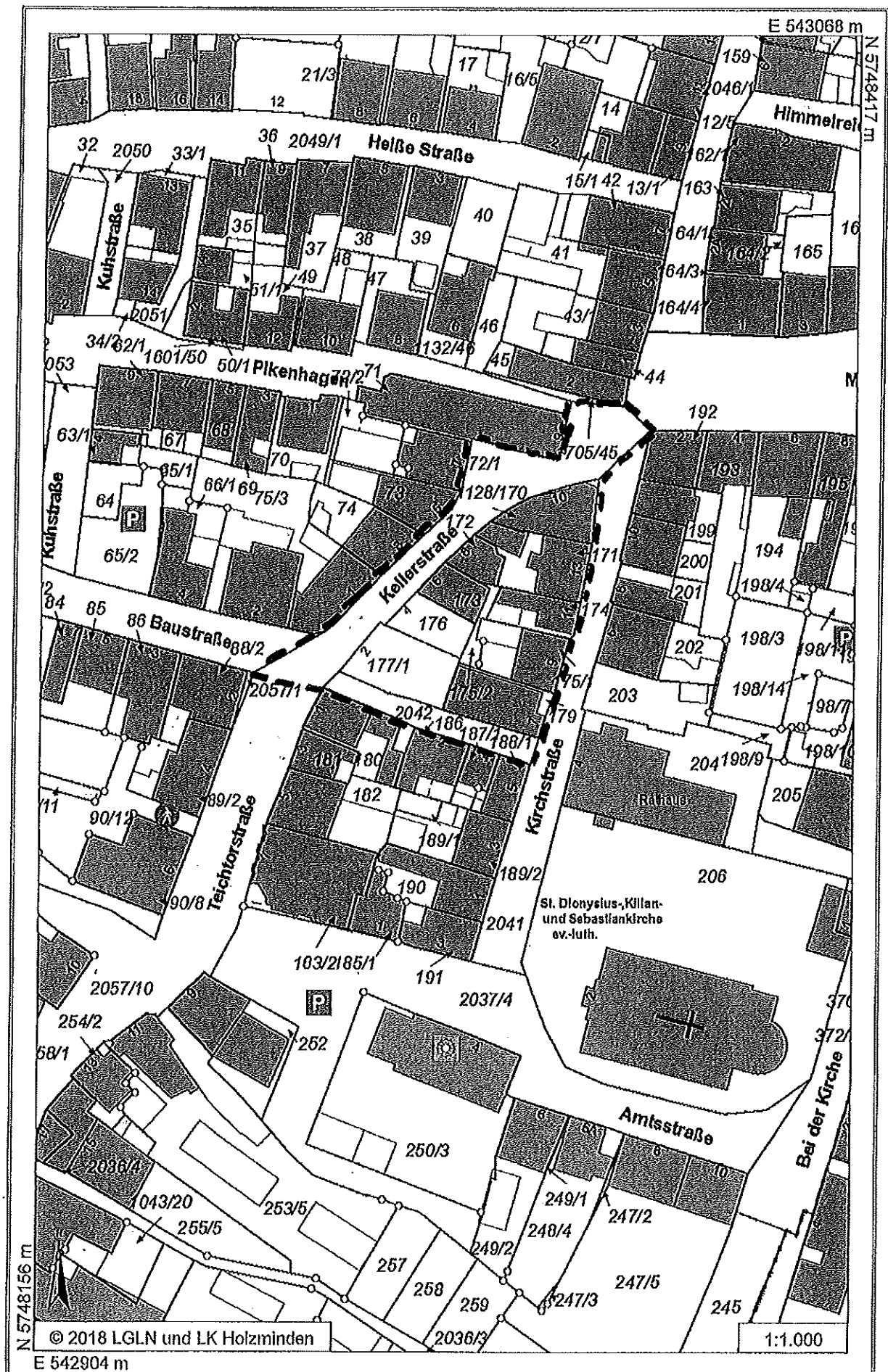
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtoldendorf, den 27. Februar 2018


.....
(Bürgermeister)




.....
(Stadtdirektor)



--- Bereich der Teilaufhebung

**Satzung
über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB
der Stadt Stadtoldendorf**

Aufgrund des § 14 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 27.02.2018 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Stadtoldendorf hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des ehemaligen Hotels „Tryp by Wyndham“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich bestimmt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Karte schwarz umrandet dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flur 2, Flurstücke 28/44, 102/13 und 2241/5.

**§ 3
Inkrafttreten**

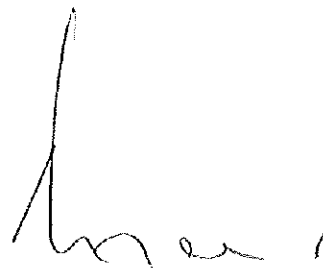
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.

Stadtoldendorf, den 27.02.2018



(Affelt)
Bürgermeister

Stadt Stadtoldendorf



(Anders)
Stadtdirektor

